

Hauptsatzung der Stadt Sternberg vom 10. Juli 2024

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. 2024, 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10. Juli 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Sternberg“.
- (2) Die Verwaltung der Stadt Sternberg hat ihren Sitz in der Stadt Sternberg.
- (3) Zum Gemeindegebiet gehören die Stadt Sternberg selbst und die Ortsteile Gägelow, Groß Görnow, Groß Raden, Klein Görnow, Neu Pastin, Pastin, Sagsdorf, Sternberger Burg und Zülow.

§ 2

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Sternberg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist gespalten von Gold und Rot; vorn am Spalt ein halber hersehender schwarzer Stierkopf mit schwarzen Hörnern und goldener Krone; hinten am Spalt ein halber achtstrahliger goldener Stern.
- (3) Die Flagge ist gleichmäßig quergestreift von Rot und Gelb. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils einem Viertel der Länge des roten und des gelben Streifens übergreifend, das Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT STERNBERG“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der

nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die Mehrheit der Stadtvertreter kann im Einzelfall beschließen, dass Fragen, Anregungen und Hinweise zu Tagesordnungspunkten der nachfolgenden Sitzung zugelassen werden. Ebenso kann die Mehrheit der Stadtvertretung im Einzelfall die Zeit für die Fragestunde verlängern.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher.
- (3) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Sitzungen unparteiisch, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (5) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.
- (6) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle seiner Verhinderung von der 1. Stellvertreterin/dem 1. Stellvertreter, im Falle von deren Verhinderung wird sie/er von ihrer 2. Stellvertreterin/seinem 2. Stellvertreter vertreten.
- (7) Sind Bürgervorsteherin in oder Bürgervorsteher und die Stellvertreter verhindert, so wählt die Stadtvertretung, unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes der Stadtvertretung, für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (8) Die Stadtvertretung kann von ihr gewählte Personen aus ihrer Funktion abberufen. Ein Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Teilnehmer der Sitzung sind zu von gegenseitigem Respekt getragenen Umgangsformen verpflichtet, mit denen die Würde der Stadtvertretung als Ort der demokratischen Willensbildung gewahrt wird.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen und Abberufungen gemäß der Kommunalverfassung
 2. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder der Stadtvertretung, mit Ausnahme von Wahlen und Abberufungen gemäß der Kommunalverfassung
 3. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner

4. Grundstücksangelegenheiten
5. Vergabe von Aufträgen
6. Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-6 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Stadtvertretung bzw. der Ausschüsse ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung bzw. der Ausschüsse.
- (5) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (6) Sitzungen der Stadtvertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt. Abstimmungen, die geheim durchgeführt werden, sind nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung als Briefabstimmung durchzuführen.

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sieben Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sieben weitere sieben Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei
 1. Bauleistungen über 250.000 Euro,
 2. Liefer- und Dienstleistungen über 125.000 Euro
 3. freiberufliche Leistungen über 75.000 Euro

soweit diese Aufgaben nicht dem Werkausschuss des Eigenbetriebs übertragen sind.

- (4) Über die Genehmigung von Verträgen der Stadt Sternberg mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt Sternberg, die auf einmalige Leistung

gerichtet sind, trifft der Hauptausschuss die Entscheidung innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 Euro bis 25.000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.500 Euro bis 3.000 Euro pro Monat. Dieses gilt auch für Verträge der Stadt Sternberg mit juristischen Personen des Privatrechts, deren gesetzlicher Vertreter Mitglied der Stadtvertretung oder deren Ausschüsse ist.

- (5) Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen trifft der Hauptausschuss Entscheidungen im Einzelfall innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bis 50.000,- Euro.
- (6) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen:
 1. bei der entgeltlichen Verfügung über Stadtvermögen, insbesondere bei der Veräußerung von Grundstücken, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 50.000 Euro und bei der Vermietung und Verpachtung von stadteigenen bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb einer Jahresmiete oder -pacht von 5.000 Euro bis 50.000 Euro
 2. bei der Belastung von Grundstücken im Wege der Vorwegbelastung im Verkaufsfall innerhalb einer Wertgrenze, die bei bebaubaren Grundstücken das Fünffache des Verkaufspreises, bei bebauten Grundstücken das Dreifache des Verkaufspreises ausmacht und bei nicht bebaubaren Grundstücken der Höhe des Kaufpreises entspricht
 3. bei der unentgeltlichen Verfügung über Stadtvermögen sowie bei Schenkungen, außer die unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bis 50.000,- Euro
 4. bei Hingabe von Darlehen mit Ausnahme bei der Städtebauförderung, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 Euro
 5. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans innerhalb einer Wertgrenze von 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro
 6. über Stundung von Ansprüchen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro bis 25.000 Euro, die Niederschlagung von Ansprüchen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 25.000 Euro, den Erlass von Ansprüchen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro bis 10.000 Euro
 7. über den Abschluss von Vergleichen, sofern die ursprüngliche Forderung der Stadt gegenüber dem Dritten um mehr als 3.000 Euro, jedoch weniger als 10.000 Euro verringert wird. Für Vergleiche, die vor einem Gericht zur Beendigung des Rechtsstreites abgeschlossen werden, betragen die Wertgrenzen 10.000 Euro bis 50.000 Euro.
- (7) Über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte entscheidet der Hauptausschuss, soweit nicht bereits vorstehend geregelt, bis 25.000,- Euro.
- (8) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss bei der Vergabe von Fördermitteln in Form von Zuschüssen und Darlehensgewährung bei privaten Bauvorhaben Entscheidungen ab einem Wert von 100.000,- Euro.
- (9) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL ab einem Wert von 50.000 Euro und nach VOB ab einem Wert von 250.000 Euro
- (10) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 bis 1.000 Euro.
- (11) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für freiberufliche Leistungen nach der Vergabeverordnung und Ingenieur- und Architektenleistungen nach

HOAI bei einer zu erwartenden Honorarleistung ab einem Wert von 50.000,- Euro sowie bei der Auswahl der Prozessanwälte in Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 1 Mio. Euro übersteigt.

- (12) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV.
- (13) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (14) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Stadtvertretung bildet folgende Ausschüsse mit den benannten Aufgaben:

1. einen Haushalts- und Finanzausschuss

- a) Finanz- und Haushaltswesen
- b) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

2. einen Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr

- a) Flächennutzungsplanung
- b) Bauleitplanung
- c) Wirtschaftsförderung
- d) eigene Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- e) Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen

3. einen Ausschuss für Generationen, Soziales und Bildung

- a) Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebots an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen
- b) gesundheitliche und soziale Betreuung
- c) Angelegenheiten der Familien und Frauen, insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung
- d) Förderung von Vereinen und Verbänden
- e) Zusammenarbeit mit den Beiräten nach § 11

4. einen Ausschuss für Tourismus, Kultur und Umwelt

- a) Förderung von Tourismus, Kultur, Brauchtum
- b) Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege

5. einen Rechnungsprüfungsausschuss

- a) Angelegenheiten der örtlichen Rechnungsprüfung nach Abschnitt I des Kommunalprüfungsgesetzes –KPG M-V – mit den Aufgaben des § 3 KPG M-V und der Rechnungsprüfungsordnung

6. einen Werkausschuss

- a) Angelegenheiten des Eigenbetriebes Wasser/Abwasser gemäß § 6 Eigenbetriebsverordnung – EigVO M-V – und der Satzung des Eigenbetriebes
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind öffentlich. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Gemäß § 36 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V – KV M-V – ist eine mehrheitliche Besetzung mit Mitgliedern der Stadtvertretung nicht erforderlich. Die übrigen Ausschüsse bestehen aus sieben Mitgliedern, davon sind mindestens vier Mitglieder der Stadtvertretung und höchstens drei sachkundigen Einwohnern.

§ 8 Bürgermeisterin/ Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 bis 6 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500,-€ bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
- a) das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
 - b) das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion)
 - c) das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben), für Vorhaben, die nicht § 6 Abs. 6 Nr. 2 dieser Hauptsatzung unterfallen
 - d) die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB
 - e) die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB
 - f) die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
- (5) Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €.
- (8) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und zu Urlaubsanträgen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, soweit mehr als zwei Wochen Urlaub beantragt werden, trifft die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher.

§ 9

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Es werden zwei Stellvertretende aus dem Kreis der der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
- (2) Die Stellvertretenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 - b) Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
 - c) die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 - d) ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Beiräte

- (1) Gemäß § 41a KV M-V werden folgende Beiräte gebildet:

1. ein Seniorenbeirat

Aufgaben:

- Wahrnehmung der Interessen und Belange älterer Menschen und Menschen mit Behinderung
- Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung

Besetzung: 8 - 12 Mitglieder

2. ein Kinder- und Jugendbeirat

Aufgabe:

- Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung

Besetzung: 5 bis 11 Mitglieder

- (2) Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung.
- (3) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.
- (5) Die Sitzungen der Beiräte finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats untersagt. Der § 5 Abs. 3 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (6) Die Beiräte berichten mindestens einmal im Jahr vor der Stadtvertretung über ihre Arbeit.
- (7) Vorsitzende der Beiräte i.S. dieser Vorschrift erhalten eine monatliche Entschädigung von 50,00 € im Monat.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers von 300 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 120 € im Monat und der Gleichstellungsbeauftragten von 100 € im Monat.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) der Stadtvertretung
 - b) der Ausschüsse
 - c) der Fraktionenein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € und einen monatlichen Sockelbetrag von 50 €.
- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € für die Leitung der Ausschusssitzung.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt. Das gilt nicht für den Hauptausschuss.

- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sternberg, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt unter

www.stadt-sternberg.de

öffentlich bekannt gemacht. Unter Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in der Zeitung „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“. Die Zeitung „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Sternberg verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg zu beziehen.“ Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.stadt-sternberg.de.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Sternberg zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Veröffentlichung im Internet gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite www.stadt-sternberg.de/Bürgerservice/Bürgerinformationssystem einzusehen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.02.2013 außer Kraft.

Sternberg, d. 04.10.2024

K. Haese
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Hauptsatzung der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V am 26.07.2024 angezeigt. Die Hauptsatzung der Stadt Sternberg vom 04.10.2024 wird im Internet unter www.stadt-sternberg.de am 07.10.2024 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.